

# Schulverein-Freunde des Heisenberg-Gymnasiums e.V.

21075 Hamburg, Triftstr.43



Tel: 040 - 790 158 0  
Fax: 040 - 790 158 10

Hamburg,  
d.22.06.2008

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein - Freunde des Heisenberg-Gymnasiums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule will der Verein die Erziehung und Ausbildung der Schüler fördern und an der Gestaltung des Schullebens mitwirken. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

### **§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

### **§ 5 Beiträge**

Das Beitragsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1. November fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt dem Ermessen des Mitglieds überlassen. Den Mindestbeitrag setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende eines Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Austritt wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

- Durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen:

- Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und dem Zweck des Verein zuwiderhandelt.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Rechnungsführer
- mindestens 2 Beisitzer

Der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende - im Verhinderungsfall deren Vertreter - sind kraft ihres Amtes als Beisitzer Mitglieder des Vorstands.

Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer hinzu gewählt werden.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Schriftführer nimmt über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Für Auszahlungen ist er an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich

ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel des Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Rechnungsführers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Gymnasiums zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung; soweit sie die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind

sie dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

gez. Egbert Oest  
in der geänderten Fassung vom 18.09.2008